



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Reglement für die Einzelwettschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m (EWS-G300/P25/P50)

Ausgabe 2017 - Seite 1

Reg.-Nr. 3.60.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für die EWS.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die EWS sind alljährlich wiederkehrende Einzelwettkämpfe, die der Förderung der Schiessfertigkeit dienen und den Teilnehmenden eine Auszeichnungsmöglichkeit bieten.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfe des SSV
- AFB für das Schiessen von Junioren

1.3 Teilnahmeberechtigung

Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonalen Schützenverband (KSV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.

Im gleichen Jahr darf ein Schütze jedes der fünf EWS-Wettkampfprogramme (Gewehr 300m Programm Kategorie A, D und E sowie Pistole P25 und P50) je einmal schießen.

2. Organisation

2.1 Durchführung

Die KSV übernehmen die Organisation der EWS-300/P25/P50; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

2.2 Kombinationsmöglichkeit mit den Gruppenmeisterschaften

Mit den Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaften können verbunden werden:

- EWS-G300 für die Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (SGM-300)
- EWS-P50 für die Schweizer Gruppenmeisterschaft Pistole 50m (SGM-P50). Jedoch nur jene Resultate, welche mit der Randfeuerpistole und Ordonnanzpistole geschossen werden.

2.3 Wettkampftermine

Das EWS kann vom 15. März bis 31. August geschossen werden.

2.4 Wettkampfunterlagen

Die Abteilung Gewehr 300m (AG-300) stellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare, Kranzauszeichnungen sowie die Kranzkarten.

3. Wettkampfprogramme

3.1 Allgemeines

Stellungen: Freigewehr und Sportgewehr (Spgw) nicht liegend
 Standardgewehr und Karabiner liegend frei
 Sturmgewehre ab Zweibeinstütze

Altersausgleich: Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr sowie Sportgewehr liegend frei schießen (gemäss RSpS).

Probeschüsse: Probeschüsse für Gewehr und Pistole sind vor Beginn des Programms gestattet; die KSV können die Höchstzahl der Probeschüsse bzw. Serien festlegen.

3.2 Programm 300 Kategorie A

Sportgeräte: Alle Sportgeräte
Scheibe: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
Schussfolge: 20 Schüsse Einzel

3.3 Programm 300 Kategorie D

Sportgeräte: Nur Ordonnanzgewehre gemäss Hilfsmittelverzeichnis
Scheibe: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
Schussfolge: 15 Schuss
 10 Schüsse Einzel und 5 Schüsse Einzel ohne Zeitlimite am Schluss gezeigt

3.4 Programm 300 Kategorie E

Sportgeräte: Stgw 90, Stgw 57/02 und Karabiner gemäss Hilfsmittelverzeichnis
Scheibe: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
Schussfolge: 15 Schuss
 10 Schüsse Einzel und 5 Schüsse Einzel ohne Zeitlimite am Schluss gezeigt

3.5 Programm P25

Sportgeräte: Randfeuerpistolen, Zentralfeuerpistolen und Ordonnanzpistolen
Scheibe: 25m Schnellfeuerscheibe ISSF, Wertungszone 5-10

Schussfolge: 1 Serie zu 5 Schuss in 50 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss in 40 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss in 30 Sekunden

3.6 Programm P50

Sportgeräte: Randfeuerpistolen, Pistole 50m, Ordonnanzpistolen

Scheibe: P 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 10 Schuss Einzelfeuer

4. Auszeichnungen

Die Teilnehmenden sind in jedem Wettkampfprogramm (Gewehr 300 Kategorie A, D und E, Pistole P25 und P50) auszeichnungsberechtigt. Die Abgabe und Abrechnung der Einzelauszeichnungen werden in den AFB EWS-300/P25/P50 geregelt.

5. Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB EWS geregelt.

6. Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB für das EWS-300/P25/P50 sind der AG-300 zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen.

7. Ausführungsbestimmungen

Die AG-300 erlässt die AFB für das EWS-300/P25/P50.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EWS-300/P25/P50 vom 21. August 2015.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Gewehr 300 am 19. August 2016 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Heinz Küffer
Leiter
Breitensport

Walter Brändli
Präsident der
TK Gewehr 300m